

Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationenschutz e.V. (ZGAP)

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationenschutz".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Erhaltung von Wildtieren in möglichst unverfälschten Populationen, womit er sich auf unterschiedlichen Ebenen für wesentliche Belange des Tier-, Natur-, und Umweltschutzes einsetzt.
- (2) Zum Erreichen dieser Ziele sollen die Erarbeitung von Grundsatzpapieren, das weltweite Sammeln von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Mitteilungsblättern und ideelle und nach Möglichkeit materielle Förderung spezieller Projekte dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für Ordentliche Mitglieder ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und sobald der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - Austritt - Streichung - Ausschluß.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist auch dann wirksam, wenn die Mahnung als unzustellbar zurück kommt.
- (6) Der Ausschluß erfolgt nach grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele des Vereins.
- (7) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§ 6 - Mitgliederbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb des ersten Jahresviertels entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Organen der Gesellschaft Anträge zu unterbreiten.

§ 8 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. Arbeitskreise und Projektkoordinatoren
 4. der Beirat
- (2) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Vorsitz der Mitglieder-Versammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung, aus ihrer Mitte, ein Wahlleiter zu berufen.
- (2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlaß eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ordentlichen Mitglieder dies fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen; die Einladung mit Tagesordnung ergeht durch schriftliche Benachrichtigung.
- (5) Für die Einladung zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Zur Stimmabgabe muß ein Mitglied persönlich anwesend sein. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und genehmigt
 1. Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 3. die Kassenprüfung
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Anträge
 7. Mitgliederbeiträge
 8. Auflösung des Vereins

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er handelt für den Verein, soweit die Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
- (6) Der Vorsitzende kann einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle zu handeln.
- (7) Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, handelt einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden an seiner Stelle. Die Reihenfolge ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus ihrer Nummerierung.
- (8) Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlung. Er trägt für die technische Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs Sorge.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder erschienen sind.

§ 12 - Arbeitskreise und Projektkoordination

- (1) Auf Antrag der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen.
- (2) Auf Antrag von Mitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Projektkoordinatoren gewählt werden.
- (3) Aufgabe der Projektkoordinatoren ist das Sammeln projektspezifischer Information und die organisatorische Leitung entsprechender Arbeitskreise.
- (4) Über Fortbestehen von Arbeitskreisen und Wiederwahl bzw. Abwahl von Projekt- Koordinatoren entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 13 - Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand zu seiner Unterstützung berufen und abberufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Beirat ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 14 - Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kassen und erstatten der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich Bericht.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Staatssammlung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsatzung:

Beschlossen durch die ZGAP-Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung in Leipzig am 21.04.2012